

# AMTSBLATT

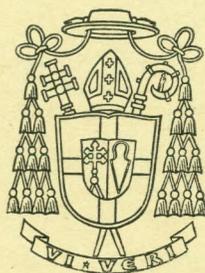
## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

371

Stück 7

Freiburg i. Br., 14. Februar

1953



## WENDELIN

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

ERZBISCHOF VON FREIBURG

Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese

Gruß und Segen im Herrn!

\*

Geliebte Erzdiözesanen!

Unser Volk im neu gegründeten Südweststaat steht vor der Aufgabe, sich eine Verfassung zu geben. Dem Staat eine Verfassung geben, ist eine für die ganze Zukunft des Volkes wichtigste und für vieles entscheidende Aufgabe. Wäre es da recht, wenn die maßgebenden Organe der Kirche nicht aus höchstem Verantwortungsbewußtsein heraus das Ihrige dazu beitragen wollten? Sind sie nicht auch durch die Erörterungen, die seit Monaten über den Entwurf einer Verfassung für

das neu gegründete Bundesland geführt wurden, geradezu dazu gezwungen? So möchte ich heute von einer entscheidenden Frage des vorliegenden Entwurfes für eine Verfassung zu Euch sprechen. Ich meine die Schulfrage.

\* \* \*

Der in diesem Entwurf die ganze Schulfrage einleitende und auch entscheidende Satz lautet: „Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen“.

Bei uns im alten Baden werden viele über diesen Satz leicht hinweglesen. Den meisten fällt dabei nichts Besonderes auf. Wir sind es so gewohnt, haben vielfach garnichts anderes kennen gelernt. Unsere Großeltern aber wären über diesen Satz erschrocken, nicht nur erschrocken wären sie. Sie haben um diesen Satz viel gelitten und gegen ihn schwere Kämpfe geführt. Erst 1868 wurden bei uns in Baden die Gemeinschaftsschulen eingeführt, d. h. Schulen, in denen die Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Vorher war es selbstverständlich gewesen, daß für die Kinder nach ihrem oder der Eltern religiösem Bekenntnis getrennte Schulen geführt wurden: katholische Schulen für katholische Kinder, evangelische Schulen für evangelische Kinder. Die Schule hatte unwidersprochen die Aufgabe, die im Elternhaus begonnene Erziehung im Geiste des Elternhauses fortzusetzen. Sie hatte darum selbstverständlich den Charakter einer Bekenntnisschule. Erst nach der Zeit der Aufklärung, als durch sie die Überzeugung von der unumstößlichen Wahrheit des christlichen Glaubens schwächer geworden war, kam der Gedanke auf und setzte sich allmählich durch, man könne für die Kinder verschiedener Bekenntnisse die gleiche Schule einrichten. Man brauche die Kinder nur noch im Religionsunterricht nach Glaubensbekenntnissen zu trennen. In allen anderen Fächern könne man sie gemeinsam unterrichten und in der gleichen Schule erziehen. In Baden wurde die Gemeinschaftsschule 1868 eingeführt. In Hessen 1874. Das Volk spürte den Unterschied mancherorts nicht in seiner ganzen Bedeutung, besonders dort nicht, wo die Schüler alle oder fast alle katholisch oder

evangelisch waren und gläubige Lehrer den Unterricht noch in der altgewohnten Weise weitergaben. Aber in den gemischten Schulen, in denen Kinder verschiedener Bekenntnisse sind, muß der Lehrer die großen Wahrheiten, die wir im katholischen Glauben allein bekennen, zurückstellen, übergehen, unbeachtet lassen. Er würde ja sonst notwendig von dem einen Teil der Kinder Ablehnung erfahren und in ihnen Widerspruch wecken. Es ist in einer solchen Schule gar kein anderer Weg möglich als das den verschiedenen Bekenntnissen eigentümliche Lehrgut zu übergehen; es kann in einer solchen Schule nicht als Kraft der Erziehung eingesetzt werden. Und der Umfang dieses Gutes, von dem der Lehrer und Erzieher in der gemischten Schule schweigen muß, wird umso größer werden, je mehr die Bevölkerung gemischt ist und je mehr dadurch die Rücksicht auf andere Überzeugung dem einzelnen Lehrer geboten ist; aus wohlwollender Rücksicht auf den anderen innerlich geboten ist und äußerlich mit Recht erwartet, sogar notwendig gefordert wird.

Nun berühren aber die Glaubenswahrheiten die tiefsten Dinge; so muß es sich für das Volk verhängnisvoll auswirken, wenn man gerade diese Wahrheiten im Unterricht und in der Erziehung des jungen Geschlechtes weitgehend außer Acht lassen muß. Wie können diese Wahrheiten dann noch tragende und gestaltende Kräfte für das Leben werden, wenn sie im Unterricht nicht genannt werden, sondern grundsätzlich verschwiegen werden müssen?

Man wird hiegegen sagen: im Religionsunterricht nennt man diese Wahrheiten ja

und behandelt sie eingehend. Gott sei Dank! Auch unsere Gemeinschaftsschulen haben noch Religionsunterricht, vielfach gewiß sehr guten Religionsunterricht. Das soll dankbar anerkannt werden! Auch die Kraft, die aus ihm ins Volk und ins Leben hineinfließt. — Liegt aber nicht eine große Schwächung der Kraft der religiösen Wahrheiten darin, daß sie nur im Religionsunterricht genannt werden dürfen? Müssen die Kinder da nicht notwendig den Eindruck bekommen: die religiösen Wahrheiten seien nicht gleichbedeutungsvoll wie die anderen Wahrheiten und Wirklichkeiten, die Wahrheiten und Wirklichkeiten des praktischen täglichen Lebens? Werden durch diese Schulart nicht die religiösen Wahrheiten vom maßgebenden Einfluß aufs praktische Leben ferngehalten? Ferngehalten auch dort, wo der Religionsunterricht gut gegeben wird? Muß diese Art Schule nicht notwendig die Kraft der religiösen Wahrheiten in ihrem Einfluß auf das Leben schwächen, schwächen allein schon dadurch, daß sie das Religiöse dort außer Acht läßt, wo vom praktischen Leben und vom Alltag gesprochen wird? Muß es sich auf die Dauer nicht verhängnisvoll auswirken, wenn man in der Bildung der Menschen auf diese Weise das tatsächliche Leben zerreißt und vom Religiösen dort ganz schweigt, wo man die Dinge der Welt und das Leben in der Welt behandelt? Wird sich diese grundsätzlich durchgeführte Trennung des Religiösen vom praktischen Leben nicht verhängnisvoll so auswirken, daß die religiösen Werte auch im Leben selbst an Bedeutung verlieren, und zwar auch dort, wo sie im Religionsunterricht werbend und lichtvoll dargestellt werden? Der Fehler liegt nicht darin, daß man in der

Gemeinschaftsschule das Religiöse ausdrücklich geringer wertet. Der Fehler liegt vielmehr darin, daß das Religiöse in den Schulfächern ferngehalten wird, wo man die Welt und das Leben nach seinen verschiedenen Seiten darstellt und behandelt. Man übergeht so dauernd das Höchste und Wichtigste, die Beziehung der Dinge zu Gott und zu allem Überweltlichen.

Ein solcher Fehler aber, der im Ganzen liegt, wie man die Wirklichkeit und Wahrheit den Kindern bietet, wird auf die Dauer verhängnisvoller sein als ein Irrtum im Einzelnen. Man lehrt in dieser Art des Gemeinschaftsunterrichts Wahrheit und Leben trennen, so sehr man im Religionsunterricht die Verbindung und Einheit der beiden auch betonen mag. Wenn man die Fragen des weltlichen und praktischen Lebens grundsätzlich behandelt, ohne darauf hinzuweisen, wie sie sich vom Religiösen her gesehen ausnehmen und was sie für das Religiöse bedeuten, so muß das dazu führen, daß das Religiöse auf die Dauer im praktischen Leben tatsächlich wenig Gewicht mehr hat.

Das ist der Grund, warum sich die Kirche immer gegen die Gemeinschaftsschule gewehrt hat, warum der Satz „die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen“ unsere Anerkennung nicht finden kann; er ist in seinem Inhalt falsch und in seinen Wirkungen verhängnisvoll. Im Wort „christliche Gemeinschaftsschule“ wird das „christlich“ immer mehr Beiwort. Das Hauptwort bleibt „Gemeinschaftsschule“. Christliche Gemeinschaftsschulen sind, wenn das Wort ernst genommen wird, sicher zwar besser als nicht-

christliche Gemeinschaftsschulen, aber sie bleiben Gemeinschaftsschulen und wollen es ausdrücklich und programmäßig sein. In ihnen lehrt man, freilich meist ungewollt oder mit Bedauern, aber tatsächlich und wirklich, die Welt ohne Gott zu sehen, und im Leben ohne den Blick auf Gott und das Übernatürliche sich in ihr zu bewegen.

Darum fordert die Kirche, es müsse überall möglich gemacht werden, daß die kath. Eltern ihre Kinder in katholische Schulen schicken können. Wo diese Möglichkeit nicht gegeben ist, müßte sie geschaffen werden. Die Rundschreiben der Päpste Leo XIII., Pius X., Pius XI., Pius XII., die die Frage der Erziehung der heranwachsenden Generation behandeln, enthalten diese Lehren und Forderungen immer wieder in ausdrücklichen und nachdrücklich geprägten Formulierungen. Mit großer Kraft bestand darum auch 1933 das Reichskonkordat darauf: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Bekenntnisschulen errichtet, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen lassen.“ (Art. 23).

\* \* \*

Auch in unserer Erzdiözese setzte sich der Oberhirte immer gegen die Gemeinschafts-

schule zur Wehr. Die Hirtenbriefe, die Erzbischof Hermann von Vicari in jenen Jahren an das katholische Volk richtete, sind bleibende Zeugnisse vom Ernst und Mut, mit dem er darum gerungen hat, daß die Bekenntnisschule erhalten bliebe. Am 8. März 1868 schrieb er, 10 Tage nach der Einführung der fakultativen Gemeinschaftsschule: „Nur mit dem tiefsten Schmerz lege ich andurch feierliche und öffentliche Verwahrung ein gegen die durch dieses Gesetz geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der katholischen Jugend.“ Man ging aber über den Einspruch des Erzbischofs hinweg. — 80 Jahre sind inzwischen verflossen. Acht Jahrzehnte hindurch hat die Gemeinschaftsschule gewirkt. Im Leben des einzelnen Menschen eine lange, im Leben einer Institution eine verhältnismäßig noch kurze Zeit. Aber hat nicht in diesen Jahrzehnten die Verweltlichung des Denkens und Lebens in allen Bezirken erschreckend zugenommen? Ist es nicht weithin üblich geworden, das, was die Menschen tun und wie man das Leben gestaltet, nur darnach zu beurteilen, ob es nützlich oder schädlich, ob es angenehm oder unangenehm und lästig ist? Darnach zu fragen hat man vielfach verlernt, wie das Tun und Lassen vom Standpunkt der Sittlichkeit aussieht, ob es vor dem Richterstuhl der Wahrheit und Gottes bestehen kann. Wohin muß diese Entwicklung führen? Die Verweltlichung des Denkens und Lebens wird auf diese Weise unaufhaltsam weitergehen. Das auf die Welt eingeeengte Denken wird in der Schule außerhalb des Religionsunterrichtes ja immer praktisch gezeigt, ständig wachgehalten, vorgelebt, geübt, wenn man das Religiöse von der Behandlung des Weltlichen grundsätzlich fern-

hält. Dadurch, daß man die religiöse Belehrung auf den Religionsunterricht wie auf ein Fach des Wissens beschränkt, wird die ganze Kraft der religiösen Überzeugung in der Wurzel getroffen und geschwächt. Wenn die religiösen Dinge nur in der Religionsstunde genannt werden dürfen und im übrigen Unterricht davon geschwiegen werden muß, wird ja dadurch die Verweltlichung des Lebens anerkannt, eingeführt, dargestellt, geradezu gelehrt und notwendig zum Siege geführt. Die ganze Kraft des Religiösen, wie sie in der Bekenntnisschule zur Geltung kommen kann, wird in der Gemeinschaftsschule unweigerlich geschwächt. Würden die Hirten der Kirche, die Bischöfe, in dieser Lage schweigen, wo es sich um die Neugestaltung des Schulwesens im neu gegründeten Bundesland handelt, so würden sie Verrat an ihrem Amte üben, sie würden mitverantwortlich, in vorderster Linie mitverantwortlich werden für den Schaden, den das christliche Denken im Laufe der Zeit durch die gesetzlich festgelegte Einrichtung der Gemeinschaftsschule erleiden muß. In ihr hört das Kind nur im Religionsunterricht noch etwas vom allwissenden und allmächtigen Gott, von Christus und seinen Gnadenmitteln in den heiligen Sakramenten, von den Geheimnissen des Lebens Jesu Christi, von seinem Kommen in die Welt, von seinem Leiden und Tod für die Welt und von allen anderen religiösen Wahrheiten bis zu seiner persönlichen Gegenwart im allerheiligsten Sakrament. Wie kann man erwarten, daß der Glaube noch die tragende Kraft fürs Leben werden kann, wenn alle Lehrkräfte außer der Religionsstunde von diesen Dingen schweigen? Wenn das Leben in allen Bezirken behandelt wird, ohne daß von diesen Dingen je die Rede ist? Da kann

doch im Volk auf die Dauer und in der Allgemeinheit nicht mehr die Überzeugung bleiben: Was der christliche Glaube lehrt, ist auch wahrhaft und ganz Wirklichkeit. Diese Wirklichkeiten müssen in ihrer Bedeutung geschwächt werden, wenn sie im weltlichen Unterricht nie genannt und auf sie nicht verwiesen werden darf.

Man soll auch ja nicht glauben, diese Minderung der Kraft des religiösen Denkens sei nur eine Sache der Religion und gehe nur die Kirche an. Wenn das Leben nicht mehr in seiner Ganzheit und Tiefe gesehen und gelehrt wird, so hat auch das weltliche und bürgerliche Leben an diesem Verlust und dieser Minderung Anteil. Sind nicht auch in diese Bereiche schon große Gefahren eingebrochen? Klagt man nicht schon seit längerer Zeit über die Zunahme der die bürgerliche Gemeinschaft schädigenden und in ihrem Bestand gefährdenden Kräfte und Bestrebungen? Wer sittliche Kräfte im Volke schwächt, insbesondere die religiös-sittlichen Kräfte, der versündigt und vergeht sich auch an der irdischen Wohlfahrt des Volkes. Auch aus reiner Liebe zur ungeborenen irdischen Kraft des Volkes müssen wir uns für eine Erziehung der Jugend einsetzen, die ihr die Pflege der religiösen Kräfte in der besten Form und im höchsten Grade sichert.

Die Erziehung kann nie ganzheitlich sein und so auch der Forderung der modernen Erziehungslehre gerecht werden, wenn nicht das ganze religiöse Leben mit dem katholischen Brauchtum der Gemeinden tatsächlich und planmäßig in die Erziehung eingebaut ist. Nur so wird es als gelebter und

geübter Wert wie selbstverständlich in die Herzen der Kinder für die Dauer eingehen. Die heiligen Zeiten und Feste des Kirchenjahres, der Advent, Weihnachten, die ganze Fasten- und Passionszeit, der Karfreitag, Ostern und Christi Himmelfahrt, Pfingsten, die Patronatsfeste und ihr ganzes aus Jahrhunderten überkommenes Erbgut gehören in das lebendig geübte Bildungsgut unserer Jugend. Nur so kann es für den Einzelnen und die Familien gestaltungsmächtig werden. All das kann aber nur in der Bekenntnisschule geleistet werden.

Darum haben auch die uns noch lebendig in Erinnerung stehenden Nachfolger eines Hermann von Vicari sich wiederholt für die Bekenntnisschule ausgesprochen, eindeutig und klar, auch wo kein äußerer Anlaß dazu fordernd gegeben war: Erzbischof Carl in zwei Hirtenbriefen des Jahres 1922, in denen er die Schulfrage ausdrücklich behandelt. Auch mein letzter hochseliger Vorgänger im Amte, Erzbischof Conrad, erklärte nachdrücklich, die Simultanschule könne nicht Ideal sein. Institutionen, dauernde Einrichtungen von so überragender Bedeutung wie die Schule aber nicht nach dem Ideal bilden, ist verhängnisvoll, verhängnisvoller als Fehlgriffe im Einzelnen. Das Verhängnisvollste im Leben aller Gemeinschaften ist es, wenn öffentliche Einrichtungen nicht nach dem Ideal gebildet sind, sondern Verkehrtes enthalten und Unvollständiges als das Ganze vor Augen stellen. Wenn die verhängnisvollen Auswirkungen auch nicht überall rasch kommen, so tragen sie diese doch wurzelhaft in sich und zersetzen das Gute früher oder später. Die Natur ist folgerichtig und bringt solche Fehler im Ansatz zur Auswir-

kung in der Ferne. Aber welcher Schaden ist inzwischen angerichtet, bis sich das Unheil in der Wirkung unleugbar zeigt und zur Umkehr zwingt! Wenn man die konfessionellen und damit tiefsten religiösen Momente aus der Erziehung im allgemeinen ausschaltet und sie nur in ein besonderes Lehrfach verweist, so ist das ein Beginnen von geschichtlicher Tragweite.

\* \* \*

Aus diesen zwingenden Gründen können wir nicht damit einverstanden sein, daß die Gemeinschaftsschule in der Verfassung des neuen Landes als allgemein gültige Norm festgesetzt und die Einrichtung von Bekenntnisschulen ausgeschlossen wird. Wir müssen vielmehr darauf bestehen, daß den Eltern auch in der Verfassung das Recht zugestanden wird, ihre Kinder in Bekenntnisschulen erziehen zu lassen. So hat es auch das Reichskonkordat in dem oben angeführten Artikel 23 garantiert. Dieses ist ein unabdingbares Recht der Eltern.

Den Eltern steht auch das Recht zu, ihre Kinder in private Schulen zu schicken, und sie dürfen daraus keinen Nachteil erleiden. Aus diesem Grunde müssen wir auch fordern, daß die privaten Schulen in ihren Berechtigungen und Zuwendungen nicht anders behandelt werden als öffentliche Schulen.

Entschieden muß ich auch dagegen Einspruch erheben, daß bei obwaltenden Zweifeln über den christlichen Charakter einer Schule die Entscheidung darüber staatlichen Behörden übertra-

gen wird. Hierzu ist der Staat weder befähigt noch berechtigt. Die Bestimmung über den christlichen Charakter einer Schule hat einzig durch die hierfür zuständige kirchliche Autorität zu erfolgen.

Zur Frage der praktischen Durchführbarkeit einer konfessionellen Schulerziehung darf darauf hingewiesen werden, daß sie in den allermeisten Ländern der Bundesrepublik schon immer besteht, ohne daß der konfessionelle Friede dadurch gestört würde; so in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Oldenburg (Niedersachsen).

Wird es nicht gegen die Gewissensfreiheit verstoßen, wenn der Staat zum Besuche einer Schule zwingt, die der Einstellung und dem Willen der Eltern nicht entspricht?

Laßt mich zum Schlusse noch eine weitere Sorge aussprechen. Es ist die Sorge um die Heranbildung des Lehrernachwuchses.

Der Erzieher der Jugend wird seiner hohen Aufgabe nur gerecht werden können, wenn die christliche Wahrheit in ihm selbst tief Wurzel gefaßt hat. Darum ist die Ausbildung der Lehrer auf bekennnismäßiger Grundlage in den Lehrerkademiën ein überaus hohes und vordringliches Anliegen und unabdingbare Forderung. Das katholische Volk wehrt sich um die Lebensgestaltung aus katholischen Grundsätzen, die Eltern um ihre natürlichen und gottgegebenen Rechte, wenn sie sich dafür einsetzen, daß die Pflege des religiösen Denkens und Lebens in den Lehrerkademiën sichergestellt ist.

\* \* \*

Gott segne die gegenwärtige Stunde im geistigen Leben unseres Volkes. Sie ist eine Stunde der Aussaat. Möge diese so geschehen, daß die kommenden Geschlechter auf eine gute Ernte blicken dürfen.

Dazu segne uns der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist!

Gegeben zu Freiburg i. Br., am 11. Februar 1953.

† Wendelin, Erzbischof.

Vorstehender Fastenhirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am 1. Fastensonntag (22. Februar) in allen Gottesdiensten von der Kanzel zu verlesen. — Die Veröffentlichung in Presse und Rundfunk, ganz oder auch nur auszugsweise, ist erst nach dem dem 22. Februar 1953 gestattet.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1953.

Erzbischöfliches Ordinariat

